Schaubild Verwandtschafts- und Verschwägerungsgrade

Raiffeisenverband Südtirol
Genossenschaft

Grad verwandt

Grad verschwägert

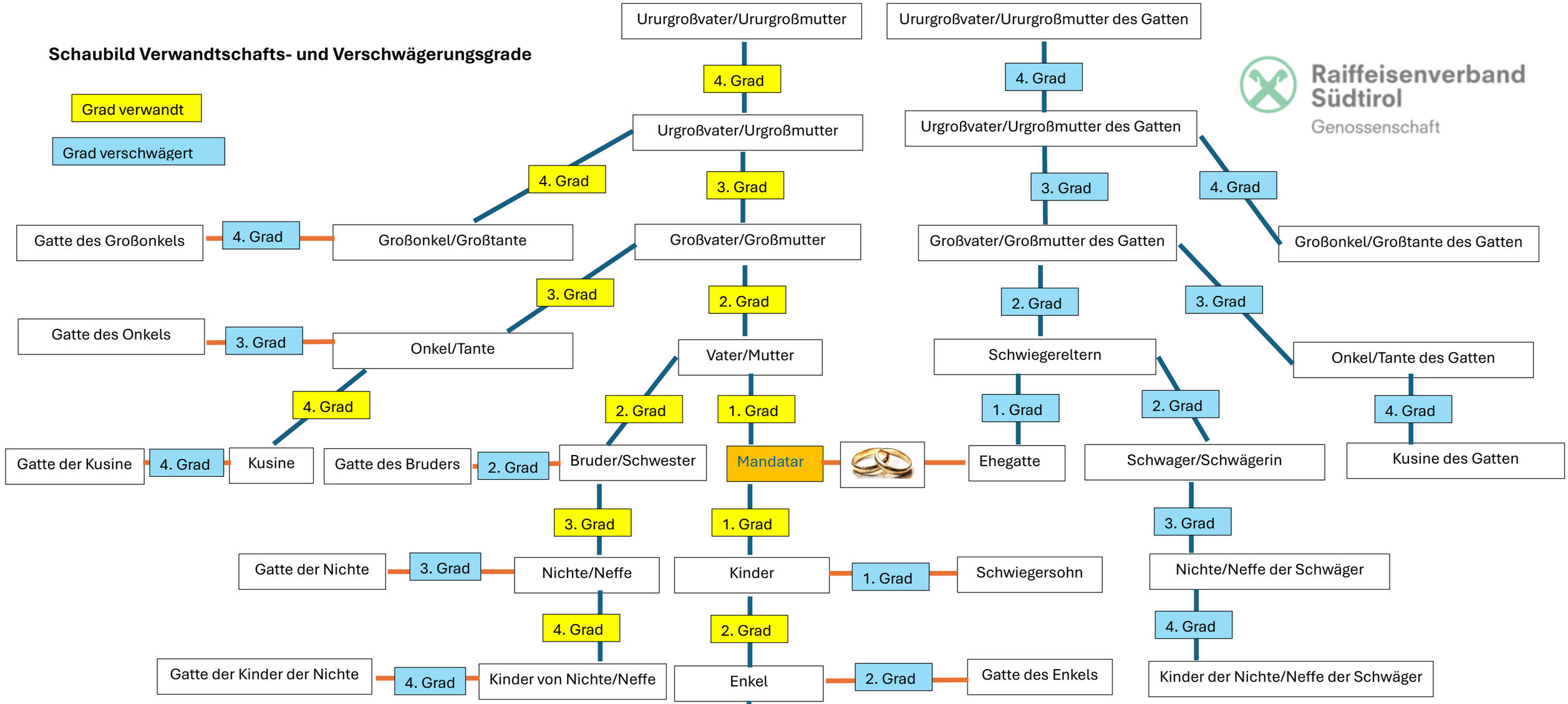

Verwandtschaftsgrad: Art. 76 ZGB:

In gerader Linie werden die Grade nach der Zahl der Generationen unter Ausschluss jener der Stammesperson berechnet. In der Seitenlinie werden die Grade nach der Zahl der Generationen, die aufsteigend zwischen dem einen Verwandten und der gemeinsamen Stammesperson und absteigend zwischen dieser und dem anderen Verwandten liegen, berechnet, wobei die Generation der Stammesperson immer unberücksichtigt bleibt.

Einfach gesagt: es werden einfach die Stufen zwischen den Ebenen gezählt

Verschwägerung: Art. 78 ZGB:

Wie jemand nach Linie und Grad mit einem Ehegatten verwandt ist, ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.